

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



3

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Anlage 3

Vorsitzender des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Ansorge

- im Hause -

Landeshauptstadt Magdeburg Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement
Eing.: 16. Dez. 2008

Kentner
Datum

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

16. Dezember 2008

**Erneuter Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Tagesordnungspunkt 5 der SR/075(IV)/08 – Sitzung des Stadtrates vom 04.12.2008 gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt
Thema: A0053/07 Rechnungsprüfungsordnung**

Sehr geehrter Herr Ansorge,

gegen den gesetzeswidrigen Beschluss zum TOP 5 der **SR/075(IV)/08** - Sitzung am 04.12.2008

- **Beschluss-Nr.: 2233-75(IV)08**

auf der Basis meines Widerspruchs vom 17. November 2008 gegen den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 5.6.1 der SR/073(IV)/08 - Sitzung am 06.11 2008,

- **Beschluss – Nr.: 2184-73(IV)08**

lege ich erneut frist- und formgerecht

Widerspruch

gegenüber dem Stadtrat gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung ein.

Der Stadtrat ist in seiner Sitzung am 04.12.2008 unter Tagesordnungspunkt 5 dem Widerspruch vom 17. November 2008 nicht beigetreten. Der Protokollauszug ist beigefügt. Damit verbleibt der Stadtrat bei seiner Auffassung.

Zunächst verweise ich zur Begründung meines erneuten Widerspruchs auf die Ausführungen im Widerspruch vom 17. November 2008. Denn mit dem erneuten Beschluss des Stadtrates am 04.12.2008, dass der Entwurf des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling für die überarbeitete Rechnungsprüfungsordnung weiterhin bestätigt wird, ist auch dieser Beschluss aus den im Widerspruch vom 17. November genannten Gründen gesetzeswidrig.

Ergänzend zum Vortrag des Stadtrates in der Sitzung am 04.12. 2008 zum Tagesordnungspunkt 5 (OB Widerspruch) möchte ich ausführen, dass nicht nur Schlussberichte sondern auch andere Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zuerst dem Oberbürgermeister vorzulegen sind und über den Dienstweg gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Oberbürgermeisters in den Stadtrat gelangen.

Die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und 3 im Entwurf der neuen Rechnungsprüfungsordnung im Antrag (A0053/07) des Ausschusses für Rechnungsprüfungsordnung und Beteiligungscontrolling verstoßen gegen meine gesetzlichen Kompetenzen.

In den §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und 3 wird festgelegt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss nach dessen Entscheidung zur vorberatenden Befassung für den Stadtrat übergibt. Weiterhin soll der Rechnungsprüfungsausschuss über seine jeweilige Befassung entscheiden können und im Falle einer Befassungsentscheidung den betreffenden Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt bekommen.

Diese Verfahrensweise ist gesetzeswidrig. Das Rechnungsprüfungsamt ist organisatorisch in die Gemeindeverwaltung eingegliedert und hat sich wie jedes andere Amt, an den Dienstweg zu halten. Da das Rechnungsprüfungsamt mir direkt unterstellt ist, bekomme ich über den Dienstweg die Prüfberichte zuerst vorgelegt und dann werden sie an den Stadtrat weitergeleitet. Unabhängig und weisungsungebunden ist das Rechnungsprüfungsamt allein, was die Inhalte der Prüfberichte anbelangt, nicht jedoch, wem gegenüber diese unmittelbar vorgelegt werden.

Das Landesverwaltungsamt hat in seinem Schreiben vom 24. Mai 2006 erklärt:

„Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer. Diese Dienstaufsicht beschränkt sich regelmäßig auf Weisungen für den förmlichen Dienstbetrieb. Fachliche Weisungsrechte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ergebnisse unmittelbar dem Bürgermeister vorzulegen (Vgl. Lübking/Beck, GO – Kommentar, § 128-2, Klang/Gundlach, GO-Kommentar, § 130 -3, Kleine/Kolb/Nissle/Schneider/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen – Anhalt, §§ 108, 130).

In der zur Zeit gültigen Rechnungsprüfungsordnung ist u.a. in § 7 Abs. 2 geregelt, dass Prüfberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung enthalten, unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen sind.

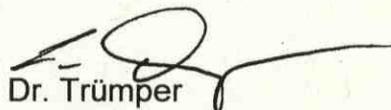
Sinn und Zweck der Regelung ist, dass der OB bei Missständen in der Verwaltung und den Eigenbetrieben und -gesellschaften, welche in den Prüfberichten des RPA beanstandet werden, unverzüglich durch den Oberbürgermeister abgestellt werden können bzw. der Oberbürgermeister mit einer Stellungnahme zum Prüfbericht entsprechend reagieren kann. Nicht zuletzt können Prüffeststellungen in unterjährigen Prüfberichten auch Bestandteil des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sein.

Momentan ist von diesem Grundsatz nur eine Ausnahme in § 7 Abs. 3 RPO in der z.Z. geltenden Rechnungsprüfungsordnung zugelassen. Danach sind Prüfberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung enthalten und vom Stadtrat beauftragt wurden, vom RPA an den OB und den Vorsitzenden des Stadtrates gleichzeitig zu übergeben.

Für alle anderen Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die nicht unter § 7 Abs. 3 RPO fallen, gilt daher, dass diese vom Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister auf dem Dienstweg unmittelbar vorgelegt werden und nicht zuerst auf Grund einer Befassungsentscheidung dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling. Erst wenn ein Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt auf dem Dienstweg dem Oberbürgermeister vorliegt, kann dieser mit oder ohne Stellungnahme des Oberbürgermeisters an den Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss ausgereicht werden.

Ich habe den erneuten Widerspruch gleichzeitig bei der Kommunalaufsicht zur Entscheidung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Trümper
Oberbürgermeister